

**Shell Deutschland GmbH**

**Information der Öffentlichkeit**

**gemäß §§ 8a und 11 der 12. BImSchV**

**(Störfall-Verordnung)**

**für das**

**Großtanklager Würzburg**

**Friedrich-König-Straße 15**

**97080 Würzburg**

## Vorwort

Die Shell Deutschland GmbH betreibt am Standort Würzburg ein Großtanklager zur Lagerung, Umschlag und Verteilung von flüssigen Mineralölprodukten. Hierzu gehören Ottokraftstoffe, Heizöl extra leicht und Dieselmotorkraftstoff.

Es handelt sich anhand der gehandhabten Menge an entzündbaren Flüssigkeiten um eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend Nr. 9.2.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Das Großtanklager ist ein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Nr. 5a BImSchG und anhand der Menge an gehandhabten gefährlichen Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 Störfall-Verordnung (StörfallV) mit den erweiterten Pflichten nach den §§ 9 bis 12 StörfallV.

Daraus ergeben sich sicherheitstechnische Anforderungen an den Lagerbetrieb sowie die Verpflichtung zur Durchführung systematischer Sicherheitsbetrachtungen und die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Die vorliegende Information erfüllt die Verpflichtung gemäß den §§ 8a Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 5 der Störfall-Verordnung, der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 und Teil 2 der StörfallV unter Beachtung des Schutzes privater Belange im Sinne der §§ 8a Abs. 2 und 11 Abs. 2 und 6 StörfallV zugänglich zu machen.

Die Angaben für die Information der Öffentlichkeit sind aus dem nach § 9 StörfallV erforderlichen Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich des Großtanklagers Würzburg entnommen. Der Sicherheitsbericht wurde auf der Grundlage des § 9 der StörfallV fortgeschrieben und der zuständigen Behörde übergeben; die entsprechende Anzeigen nach § 7 Absatz 1 StörfallV liegen der Behörde vor. Die Umsetzung der Störfall-Verordnung wird durch die zuständigen Behörden regelmäßig überprüft.

Die Struktur des der zuständigen Behörde übergebenen Sicherheitsberichts und der Inhalt der einzelnen Kapitel entsprechen dem Anhang II der StörfallV und decken die in Anhang III aufgeführten Punkte zum Sicherheitsmanagement ab.

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gem. den Anforderungen der §§ 4 bis 6 StörfallV sind in den betreffenden Kapiteln des Sicherheitsberichts angegeben.

Die vorliegende Information enthält die in Anhang V der StörfallV aufgeführten Angaben und Informationen, die auch auf elektronischen Weg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                           |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Vorwort.....</b>                                                                       | <b>2</b> |
| <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>                                                           | <b>3</b> |
| <b>1. Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse .....</b>          | <b>4</b> |
| 1.1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs ..... | 4        |
| 1.2. Bestätigung des Betriebsbereichs .....                                               | 4        |
| 1.3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich .....         | 5        |
| 1.4. Vorhandene relevante gefährliche Stoffe im Betriebsbereich .....                     | 5        |
| 1.5. Allgemeine Informationen für die Bevölkerung .....                                   | 6        |
| 1.6. Vor-Ort-Besichtigung – Informationen hierzu .....                                    | 6        |
| 1.7. Behördliche Stellen für weitere Informationen .....                                  | 7        |
| <b>2. Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse.....</b>         | <b>7</b> |
| 2.1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren.....                                        | 7        |
| 2.2. Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können .....                               | 8        |
| 2.3. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.....      | 9        |
| 2.4. Compliance.....                                                                      | 10       |

## **1. Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse**

### **1.1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs**

Betreiber:

Shell Deutschland GmbH

New-Orleans-Str. 4

20457 Hamburg

Betriebsbereich:

Großtanklager Würzburg

Friedrich-König-Straße 15

97080 Würzburg

### **1.2. Bestätigung des Betriebsbereichs**

Die Pflichten der Störfall-Verordnung werden von Shell Deutschland GmbH erfüllt.

Das Großtanklager unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfall-Verordnung mit den Grundpflichten nach §§ 3 bis 8a und den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der StörfallV.

Die Anzeige nach § 7 und der Sicherheitsbericht nach § 9 der StörfallV liegen der zuständigen Behörde

Stadt Würzburg

Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz

Karmelitenstraße 20

97070 Würzburg

vor. Die Regierung von Unterfranken führt die Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Abs. 2 der StörfallV auf Grundlage der erstellten Überwachungsplänen wiederkehrend durch.

Ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan gem. § 10 StörfallV und ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde erstellt und ein Sicherheitsmanagementsystem zur Umsetzung des Konzeptes wurde implementiert.

### 1.3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Der Betriebsbereich des Großtanklagers dient dem Umschlag, der Lagerung und der Pflichtbevorratung von flüssigen Mineralölprodukten. Hierzu gehören Ottokraftstoffe, Heizöl extra leicht und Diesellochstoff sowie Ottokraftstoff-Additive und Diesel-Additive.

Die Einlagerung der Produkte in das Großtanklager erfolgt über

- Tankwagen-Entladung und
- Kesselwagen-Entladung.

Die bei Umgebungstemperatur eingelagerten flüssigen Mineralölprodukte werden in unveränderter Form wieder abgegeben. Chemische Umsetzungen werden nicht durchgeführt. Den Kraftstoffen werden direkt bei der Abgabe in Tankwagen Additivstoffe in sehr geringen Mengen zugesetzt.

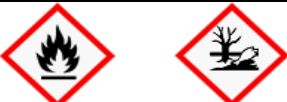
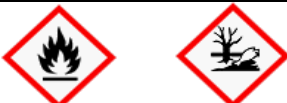
Für die Lagerung der flüssigen Mineralölprodukte stehen im Betriebsbereich des Großtanklagers Tanks mit einem Fassungsvermögen zwischen 550 und 25.000 Kubikmeter zur Verfügung, die in mehreren Auffangräumen errichtet sind.

Neben Umschlag und Lagerung sind Umpumpvorgänge zwischen den einzelnen Lagertanks gebräuchlich.

Die Auslieferung erfolgt über die jeweils jedem Tank zugeordneten Pumpen zu den Tankwagen-Füllstellen in Straßentankwagen.

### 1.4. Vorhandene relevante gefährliche Stoffe im Betriebsbereich

Folgende gefährliche Stoffe im Sinne der StörfallV mit Angaben zur Gefahrenklasse und zu Gefahrenhinweisen nach CLP-VO werden im Betriebsbereich des Großtanklagers Würzburg gehandhabt:

| Produktname                                                        | Wesentliche Gefahreigenschaften                                                                     | GHS-Piktogramm <sup>**</sup><br>(Gefahrensymbol)                                      |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Ottokraftstoffe <sup>*)</sup>                                      | Flüssigkeiten und Dampf extrem entzündbar<br>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung |  |
| Heizöl extra leicht <sup>*)</sup><br>Diesellochstoff <sup>*)</sup> | Flüssigkeiten und Dampf extrem entzündbar<br>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung |  |
| Ottokraftstoff-Additive                                            | Flüssigkeiten und Dampf extrem entzündbar<br>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung |  |
| Diesel-Additive                                                    | Flüssigkeiten und Dampf extrem entzündbar<br>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung |  |

<sup>\*)</sup> namentlich in der Stoffliste des Anhangs I der StörfallV genannt

<sup>\*\*</sup>) Symbole des GHS-Einstufungs- und Kennzeichnungssystems der EU (CLP-VO)

## 1.5. Allgemeine Informationen für die Bevölkerung

Informationen über Sicherheitsmaßnahmen für das Großtanklager, das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles sowie über Stoffe werden in der Nachbarschaft regelmäßig per Hauspost verteilt und sind im Netz unter <http://www.shell.de> erhältlich

oder sind auf Anfrage, während der normalen Arbeitszeit unter der zentralen Rufnummer des Großtanklagers

**0931 900 94-0**

zu erfahren.

Weitere Informationen zum Betriebsbereich des Großtanklagers Würzburg unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz) eingeholt werden.

Bei Ereignissen mit besonderem Gefahrenpotential kann die Nachbarschaft über Sirenen, Lautsprecher- sowie Radiodurchsagen gewarnt werden.

Zu den Warnhinweisen gehören neben dem Sirenen-Alarmierungssystem auch Warnungen über die Handy-Apps (NINA/ KatWarn). Die Warn-App NINA dient dazu, die Bevölkerung über aktuelle Gefahren zu informieren und konkrete Verhaltenshinweise zu geben. Die App kann im Internet kostenfrei heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zu konkreten Warnungen erhalten Sie über die Leitstellen der öffentlichen Feuerwehren, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind.

## 1.6. Vor-Ort-Besichtigung – Informationen hierzu

Informationen zum Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 der StörfallV, zu den Vor-Ort-Besichtigungen gemäß §§ 16, 17 der StörfallV sowie weitere Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz) und der Regierung von Unterfranken – Sachgebiet 50: Technischer Umweltschutz ([umwelt@reg-ufr.bayern.de](mailto:umwelt@reg-ufr.bayern.de)) eingeholt werden.

Der Überwachungsplan nach § 17 der StörfallV für Betriebsbereiche im Regierungsbezirk Unterfranken von Bayern kann über die Internetseite der

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9

97070 Würzburg

und unter dem auf der Homepage der Shell angegebenen Link abgerufen werden.

Die zuständige Behörde inspiziert den Betriebsbereich bzw. sicherheitsrelevante Anlagen des Betriebsbereiches nach bestimmten Kriterien. Die Kriterien für die systematische

Beurteilung der Gefahren von Störfällen und die Ermittlung der Überwachungsintervalle für die Betriebsbereiche können dem Papier „Überwachungsplan nach §17 der 12. BImSchV“ entnommen werden. Bei der Überwachung werden die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs überprüft.

Letzte vor-Ort-Inspektion nach § 16 der 12. BImSchV: 15.09.2025

## **1.7. Behördliche Stellen für weitere Informationen**

Weitere Informationen zum Betriebsbereich des Großtanklagers können unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

Stadt Würzburg,

Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz

Karmelitenstraße 20

97070 Würzburg

und im Rahmen der Störfallvorsorge beim Technischen Umweltschutz der

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9

97070 Würzburg

eingeholt werden.

## **2. Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse**

Weitergehende Information der Öffentlichkeit zum Betriebsbereich gem. § 11 Abs. 1 der StörfallV enthalten die in Anhang V Teil 2 der StörfallV aufgeführten Angaben, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

### **2.1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren**

Das Gefahrenpotenzial der gelagerten flüssigen Mineralölprodukte liegt im Wesentlichen in der Entzündbarkeit und in der Fähigkeit, mit Luft explosionsfähige Gemische zu bilden.

Eine charakteristische Größe für die Gefährlichkeit einer entzündbaren Flüssigkeit ist der Flammpunkt. Die in 2003 außer Kraft gesetzte Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) teilte die brennbaren Flüssigkeiten ihren Flammpunkten entsprechend ein; es wurden insgesamt vier Klassen gebildet (A I, B, A II und A III). Die folgende Tabelle zeigt die

## Gegenüberstellung der alten VbF-Klassen zu den Gefahrenkategorien nach CLP-VO für entzündbare Flüssigkeiten:

<sup>1</sup> Flammpunkt ist die niedrigste Temperatur, bei der ein entflammbares Dampf-/Luftgemisch entstehen kann)

| Flammpunkt                      | VbF-Klasse (a.K.) | Richtlinie 67/548/EWG (a.K.) Gef.-Bezeichnung | Richtlinie 67/548/EWG (a.K.) R-Satz | Richtlinie 67/548/EWG (a.K.) Gef.-Kat. | CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Gefahrenklasse | CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 H-Satz |
|---------------------------------|-------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------|
| < 0°C (Siedebeginn. < 35°C)     | A I / B           | Hochentzündlich                               | R12                                 |                                        |                                                  |                                          |
| < 23°C (Siedebeginn ≤ 35°C)     |                   |                                               |                                     | 1                                      | Extrem entzündbar                                | H224                                     |
| < 21°C (Siedebeginn ≥ 35°C)     | A I / B           | Leichtentzündlich                             | R11                                 |                                        |                                                  |                                          |
| < 23°C (Siedebeginn > 35°C)     |                   |                                               |                                     | 2                                      | Leicht entzündbar                                | H225                                     |
| ≥ 21°C bis ≤ 55°C               | A II              | entzündlich                                   | R10                                 |                                        |                                                  |                                          |
| ≥ 23°C bis ≤ 60°C <sup>1)</sup> |                   |                                               |                                     | 3                                      | Entzündbar                                       | H226                                     |
| > 55°C – 100°C                  | A III             |                                               |                                     |                                        |                                                  |                                          |

## 2.2. Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Die Lageranlagen im Betriebsbereich des Großtanklagers werden unter strengen Sicherheitsvorkehrungen und durch Einhalten aktueller Richtlinien und Normen für Sicherheitstechnik betrieben. Dennoch lassen sich bei aller Vorsorge und Sorgfalt

- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarschaft führen könnten, als auch
- Ereignisse durch Freisetzung gefährlicher Stoffe im Sinne der StörfallV, oder durch Brand oder Explosion, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können,

nicht völlig ausschließen.

Die Auswirkungen eines Stoffaustrittes oder eines Brandes hängen von vielen Faktoren, zum Beispiel von der Art und Menge der ausgetretenen entzündbaren Flüssigkeiten und ihren spezifischen Eigenschaften, auch von Wetter- und Windbedingungen ab.

Ein Schadensereignis kann – je nach freigesetzten Stoffen bzw. möglichen Brandgasen – zu verschiedenen Gefahren führen: zu Reizungen von Augen, Nase und Mund, zu Verätzungen der Atemwege und der Haut oder zu Vergiftungserscheinungen. Im Brandfall sind Beeinträchtigungen durch Ruß- und Rauchbildung zu erwarten.

Bei Explosionen können Gebäude durch Druckwellen beschädigt werden. Ebenso kann es zu Verschmutzungen von Luft, Boden und Wasser durch die gehandhabten gewässergefährdenden Flüssigkeiten oder zu einer Schädigung von Pflanzen und Tieren kommen.

Das Gefahrenpotenzial besteht aufgrund der Anwesenheit von gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV, die mit ihren Gefahrenmerkmalen im Kapitel 1.4 dieser Broschüre genannt sind.

- Die Gefahren ergeben sich aus den Mengen und Eigenschaften dieser Stoffe, wie
- Entzündbarkeit aufgrund eines niedrigen Flammpunktes,
- Bildung explosionsgefährlicher Gemische mit Luft,
- Fähigkeit zur Bildung von Schwergaswolken und
- Gewässergefährdung.

Eine mögliche Gefährdung von Menschen in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs liegt in der Ausbreitung einer hochentzündbaren Gaswolke. Aufgrund der im Betriebsbereich vorhandenen Stoffmengen und der gegebenen Sicherheitseinrichtungen kann eine derartige Gefährdung nur kurzzeitig auftreten. Eine Beeinträchtigung durch den Austritt gewässergefährdender Flüssigkeiten (hier Mineralölprodukte und Additive) bleibt zunächst auf das Gelände des Betriebsbereichs beschränkt und führt zu keiner akuten Gefährdung der Bevölkerung.

Für solche nicht gänzlich auszuschließende Ereignisse besteht neben dem internen auch ein mit den zuständigen Behörden abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

Das Risiko, dass ein Störfall so schwerwiegende Folgen hat, ist jedoch gering durch die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Zu einem Störfall im Sinne der StörfallV kommt es, wenn es aufgrund des Wirksamwerdens einer der genannten Gefahrenquellen

- zu einer ereignisbedingten Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffes kommt mit einer Menge von mindestens 5 % der in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der StörfallV angegebenen Mengenschwelle oder
- unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr gem. § 2 Ziffer 8 oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 führt.

Obwohl nicht jede Betriebsstörung ein Störfall ist, wird bei größeren Betriebsstörungen vorsorglich eine Meldung an einzelne öffentliche Dienststellen für sinnvoll erachtet, auch wenn keine Gefährdung der Nachbarschaft zu besorgen ist.

### **2.3. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen**

Shell Deutschland GmbH als Betreiber des Großtanklagers ist nach der StörfallV verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen im Sinne der StörfallV und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen solcher Störfälle zu treffen.

Hierzu wurden notwendige technische wie organisatorische Maßnahmen getroffen, damit die Auswirkungen eines solchen Vorfalls so gering wie möglich gehalten werden. Die technischen Maßnahmen dienen der Vermeidung von Stofffreisetzungen und dem Brand- und Gewässerschutz; die organisatorischen Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und sind Teil des Schadensmanagement.

Die Lager- und Umschlaganlagen des Großtanklagers sind nach dem Stand der Technik errichtet worden und werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik betrieben. Fundamente und tragende Bauteile sind so ausgelegt, dass sie die Auswirkungen von Störfällen im Sinne der StörfallV nicht vergrößern.

Die organisatorischen Schutzvorkehrungen sind im internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) im Einzelnen festgelegt, um Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuwenden. In regelmäßigen Übungen wird der im AGAP beschriebene organisatorische Ablauf für den Ereignisfall erprobt und erforderlichenfalls aktualisiert. Mit diesem Plan ist auch sichergestellt, dass eine sachkundige Information der Behörden und der externen Einsatzkräfte erfolgt.

Meldungen an die Behörden werden nach bestimmten im AGAP definierten Ereignissen durchgeführt. Eine detaillierte Vorgehensweise für jedes Ereignis ist festgelegt und gibt eine zielgerichtete Handlungshilfe für die Personen im Betriebsbereich.

Das Brandschutzkonzept ist im Detail in enger Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr und Polizei erarbeitet. Die Feuerlöscheinrichtungen im Betriebsbereich des Großtanklagers wurden im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Für die schnelle Alarmierung der Feuerwehr und der Polizei und Unterweisung über das Verhalten beim Brandfall ist gesorgt.

Die brandschutztechnische Infrastruktur und feuerwehrtechnische Konzeption der Feuerwehr ermöglicht eine äußerst effektive Brandbekämpfung und Menschenrettung.

Die besondere Art der feuerwehrtechnischen Geräte und Fahrzeuge und die Zahl der ständig verfügbaren Einsatzkräfte der Feuerwehr sichern eine kurze Eingreifzeit. Regelmäßige Alarmübungen und Brandschutzrevisionen sowie ein detailliert ausgearbeitetes Warn- und Alarmierungskonzept stellen einen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sicher.

Die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr liegt bei den zuständigen Staatlichen Behörden. Die Feuerwehr und die Polizei leisten Hilfestellung bei der Schadensbekämpfung und Schadensbegrenzung. Darüber hinaus leiten die zuständigen Staatlichen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ein. Der Leiter der behördlichen Gefahrenabwehr klärt, ob das Ereignis als Katastrophe zu behandeln ist und leitet ggf. Maßnahmen nach Katastrophenschutzplanung ein.

Aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsbereichs entstammt die Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.

## **2.4. Compliance**

Wir verpflichten uns gemäß unseren Leitlinien und unserem etablierten Sicherheitsmanagementsystem, auf dem Gelände unseres Betriebsbereichs geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen im Sinne der StörfallV und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkung von Störfällen zu treffen, selbstverständlich auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Notfall- und Rettungsdiensten.

Zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen im Sinne der StörfallV außerhalb des Betriebsbereichs des Großtanklagers Würzburg werden wir die entsprechenden Informationen den Notfall- und Rettungsdiensten zur Verfügung stellen und ihren Anordnungen im Falle eines Ereignisses Folge leisten.